

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Kommissie Wolfenbüttel

mit Entgelttarif und Hausordnung

vom 18.03.2015

(Ratsbeschluss 18.03.2015/ Veröff. Internet 25.03.2015)

in Kraft getreten am 01.04.2015

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kommissse Wolfenbüttel

Aufgrund § 58 Abs. 1 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kommissse Wolfenbüttel beschlossen:

Teil A Benutzungs- und Entgeltordnung

§ 1 Allgemein

Die Kommissse Wolfenbüttel ist eine Veranstaltungsstätte, die insbesondere für kulturelle Veranstaltungen genutzt wird, darüber hinaus aber auch für Tagungen, Vereinsaktivitäten, private Feiern, etc. zur Verfügung steht.

§ 2 Nutzungsobjekt

- (1) Die Kommissse Wolfenbüttel ist eine auch für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung der Stadt Wolfenbüttel. Sie kann für betriebliche oder private Zwecke an Dritte nach den Maßgaben dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung ganz oder teilweise überlassen werden.
- (2) Über die Vergabe der Räumlichkeiten an Dritte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber berichtet er dem Verwaltungsausschuss halbjährlich.

§ 3 Nutzungsvertrag

- (1) Das Verhältnis zwischen der Stadt Wolfenbüttel als Vermieterin und dem Nutzer wird durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt. Bestandteil des Nutzungsvertrages ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung (Teil A), der Entgelttarif (Teil B), sowie die Hausordnung (Teil C). Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Im Nutzungsvertrag können darüber hinaus Bedingungen oder Auflagen für die Nutzung festgelegt werden. Er ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung der mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen, und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen.
- (4) Der Nutzer kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig oder zeitnah zu seiner Veranstaltung andere (auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen) in den Räumlichkeiten der Kommissse stattfinden
- (5) Der Nutzungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Nutzer fällige Entgelte aus dem Nutzungsverhältnis nicht innerhalb der im Nutzungsvertrag festzulegenden Frist zahlt,
- der Nutzer auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachweist, sofern dies im abzuschließenden Nutzungsvertrag vorgesehen ist. § 7 Abs.3 gilt entsprechend.
- Tatsachen bekannt werden, wonach die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt, oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, oder
- die überlassenen Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen.

Ein Anspruch gegen die Stadt wird hierdurch nicht begründet.

- (6) Sagt der Nutzer die Veranstaltung aus Gründen, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, ab, ist die Stadt berechtigt, den ihr entstandenen Schaden bzw. Aufwand ersetzt zu verlangen.

§ 4

Nutzungsentgelte

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel erhebt für die Nutzungsüberlassung der städtischen Räumlichkeiten in der Kommissie Nutzungsentgelte nach Maßgaben des geltenden Entgelttarifs (Teil B).
- (2) Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist derjenige, dem die Nutzung der Räumlichkeiten nach den Regelungen des Nutzungsvertrages gestattet ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte sind nach Rechnungslegung durch die Stadt, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu leisten. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs werden gemäß § 288 Abs.3 BGB Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. festgesetzt.

§ 5

Haus- und Ordnungsrecht

Die von der Stadt beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Im Übrigen gilt die Hausordnung (Teil C). Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von den von der Stadt beauftragten Bediensteten des Grundstücks verwiesen werden; in diesem Fall entfällt eine Erstattung der Nutzungsentgelte.

§ 6

Nutzerpflichten

- (1) Vor Inanspruchnahme hat der Nutzer den Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtungen zu prüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind den von der Stadt beauftragten Bediensteten unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Schadhafte Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Dekorationen, Geräte, Kulissen und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingebracht werden.

- (3) Der Nutzer hat der Stadt vor der Nutzung eine Person namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Ordnung Sorge trägt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle – auch durch Gäste, Zuschauer oder sonstige Besucher – verursachten Schäden, die der Stadt durch eine nicht dieser Ordnung entsprechenden Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die am Gebäude, am Inventar oder auf dem Gelände durch Anbringen von Dekorationen oder Werbeeinrichtungen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (3) Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die alle versicherbaren vorstehenden Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Kommen eingebrachte Sachen des Nutzers oder der unter Abs. 1 benannten Personen abhanden, werden sie beschädigt oder wird sonst ein Anspruch gegen die Stadt aus dem Nutzungsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem geltend gemacht, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftung der Stadt für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

§ 8 Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Der Nutzer muss geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.
- (2) Die Anzahl der Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen, ist für die gesamte Kommissie aus Sicherheits- und Brandschutzgründen auf 199 Personen beschränkt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Beschränkung eingehalten wird.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste, Zuschauer oder sonstigen Besucher die Vorschriften dieser Ordnung beachten und sich an den für sie bestimmten Plätzen aufhalten
- (4) Der Nutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften verantwortlich. Während der gesamten Nutzungszeit muss der Nutzer oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (5) Der Nutzer ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die hierneben verbleibende Verantwortlichkeit der Stadt Wolfenbüttel bleibt unberührt.

§ 9 Lärmschutz

- (1) Aus Gründen des Lärm- und Nachbarschaftsschutzes sind bei Nutzung der Kommissie die für ein Kerngebiet geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten. Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Nutzung
 - a) die ordnungsrechtlich festgesetzten Ruhezeiten in der Stadt Wolfenbüttel sowie
 - b) die o.g. Immissionsrichtwerteauch von den in § 7 Abs. 1 benannten Personen zwingend eingehalten werden.
- (2) Die Stadt ist befugt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder auf Kosten des Nutzers durch Dritte ergreifen zu lassen, sofern sie diese zur Einhaltung der Regelungen in Abs. 1 für notwendig erachtet.
- (3) Bei Verstößen gegen Regelungen in Abs. 1 ist die Stadt berechtigt, die mit dem Nutzungsverhältnis verbundene Veranstaltung umgehend zu beenden.
- (4) Die weitergehenden Bestimmungen zu Abs. 1 bis 3 regelt der Nutzungsvertrag nach § 3 Abs. 1.

§ 10 Lieferzeiten

- (1) Die Zuwegung zur Kommissie Wolfenbüttel erfolgt grundsätzlich über die Kommissstraße. Der Nutzer oder von ihm beauftragte Dritte können darüber hinaus für An- und Ablieferungen oder aus sonstigen im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Gründen die städtischen Parkflächen auf der Rückseite des Gebäudes nutzen, sofern dies im Nutzungsvertrag entsprechend vereinbart ist. Die Zuwegung zu diesen Parkflächen führt über die Straße Großer Zimmerhof. Diese ist ebenso wie die Kommissstraße in diesem Bereich als Fußgängerzone ausgewiesen, so dass die hierfür ordnungsrechtlich festgesetzten Lieferzeiten von 13 bis 15 Uhr und von 18 Uhr bis 10 Uhr zwingend einzuhalten sind.
- (2) Etwaige Ausnahmegenehmigungen von den Lieferzeiten nach Abs. 1 können vom Nutzer auf eigene Kosten beim Bürgeramt der Stadt Wolfenbüttel, Abteilung Öffentliche Sicherheit, beantragt werden.
- (3) Das Parken in der Straße Großer Zimmerhof, in der Kommissstraße und außerhalb der im Nutzungsvertrag festgelegten Parkflächen ist strikt untersagt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Entgelttarif (Teil B) und die Hausordnung (Teil C) treten am 01.04.2015 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.03.2015

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez. Thomas Pink

Teil B

Entgelttarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kommission Wolfenbüttel

Die Stadt Wolfenbüttel erhebt gemäß § 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kommission Wolfenbüttel vom 18.03.2015 ab dem 01.04.2015 für die Nutzungsüberlassung von städtischen Räumen in der Kommission Wolfenbüttel an Dritte nachfolgend aufgeführte Entgelte.

Bei den Entgeltbeträgen der Ziff. 1 – 3 handelt es sich um Nettoentgelte. Es wird zusätzlich die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.

1.	Grundentgelte Räume	Entgeltgruppe I (Nutzung zu gewerblichen oder privaten Zwecken)	Entgeltgruppe II (Nutzung zu gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken)
1.1.	Foyer, vorderes Gewölbe	295,00 €	147,50 €
1.2.	Foyer, Saal	345,00 €	172,50 €
1.3.	Foyer, vorderes Gewölbe, Saal	375,00 €	187,50 €
1.4.	Foyer, beide Gewölbe	375,00 €	187,50 €
1.5.	Foyer, beide Gewölbe, Saal	410,00 €	205,00 €
1.6.	Foyer, Saal für Ausstellungen pro angefangener Woche	-	180,00 €

- 1.7. Die Grundentgelte nach Ziff. 1.1. bis 1.5. sind Tagesentgelte und werden für den Veranstaltungstag berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die nicht unter Ziff. 1.6. fallen, kann ein Preisnachlass in Höhe von 15% des jeweiligen Grundentgeltes gewährt werden.
- 1.8. In den Grundentgelten sind folgende Nebenkosten und Leistungen enthalten:
- a) Allgemeine Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Grundreinigung
 - b) Ein Auf- und ein Abbautag
 - c) Mitnutzung der Toiletten
 - d) Personalkostenanteil
- 1.9. Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nicht an einen festen Gastronom gebunden. Der Gastronomie-Bereich der Lindenhalle kann auf Wunsch des Nutzers die Leistungen nach den Maßgaben der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Lindenhalle übernehmen.
- 1.9.1. Bei einer öffentlichen Veranstaltung ist zwingend ein konzessionierter Gastronom oder der Gastronomie-Bereich der Lindenhalle mit den entsprechenden Dienstleistungen zu beauftragen.
- 1.9.2. Bei einer privaten Veranstaltung kann eine Eigenbewirtschaftung durch die Stadt genehmigt werden.

2. Zusätzliche Nebenkosten		
2.1.	Auf- und Abbau von Mobiliar	145,00 €
2.2.	Fachkraft für Messung der Lärmemissionen	nach Abrechnung
3. Zusätzliche Reinigungskosten		
3.1.	- bei zwei oder mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungstagen	nach Abrechnung
3.2.	- bei nicht ordnungsgemäßigem Verlassen der Räumlichkeiten	nach Abrechnung
3.3.	Anrichteresen im vorderen Gewölbe	25,00 €

4. Das Verhältnis zwischen Stadt und Nutzer über die Inanspruchnahme von Leistungen nach Ziff. 2 und 3 wird im Rahmen des Nutzungsvertrages nach § 3 der Benutzungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
5. Der Nutzer hat die Möglichkeit, zur Durchführung seiner Veranstaltung zusätzliche Leistungen der Lindenhalle nach den Maßgaben der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Lindenhalle Wolfenbüttel in Anspruch zu nehmen, was dann im Rahmen eines gesonderten Vertrages geregelt wird.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz oder teilweise verzichtet werden, z.B. wenn ein übergeordnetes städtisches Interesse an der Benutzung vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

Teil C

Hausordnung für die Kommissie Wolfenbüttel

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Nutzern und Besuchern der Veranstaltungsräume in der Kommissie Wolfenbüttel.

(2) Die von der Stadt beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber dem Besucher das Hausrecht der Kommissie aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gestatten und ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2

Aufenthalt

(1) Im gesamten Bereich der Kommissie Wolfenbüttel hat sich jeder Besucher und Nutzer so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.

(2) Die Kommissie Wolfenbüttel ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot (Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz – GSG).

(3) Rettungswege sind freizuhalten. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.

(4) Sämtliche Räume, Flächen sowie Anlagen und Inventar der Kommissie Wolfenbüttel sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Besucher oder Nutzer haftet für alle Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind.

(5) Alle in der Kommissie Wolfenbüttel gefundenen Gegenstände sind bei den von der Stadt beauftragten Bediensteten abzugeben.

(6) Eine Haftung der Stadt Wolfenbüttel für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke etc.) ist auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.

(7) Jede Art von Werbung in der Kommissie Wolfenbüttel und auf dem Gelände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wolfenbüttel. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen oder Übertragungen. Ferner ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Wolfenbüttel im Gebäude oder auf dem Gelände der Kommissie Wolfenbüttel Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, zu musizieren, Werbeaktionen oder Sammlungen durchzuführen.

(8) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

(9) Rollschuhfahren, Inline-Skaten und Ähnliches ist im Gebäude und auf dem Gelände der Kommissie Wolfenbüttel nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände (ausgenommen Einsatzfahrzeuge) ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen und nur mit Genehmigung der Stadt, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, erlaubt. Für Lieferfahrzeuge sind die Lieferzeiten von 13 bis 15 Uhr und von 18 Uhr bis 10 Uhr

verbindlich vorgeschrieben, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde der Stadt Wolfenbüttel vor.

(10) Mit Ausnahme von Blindenführhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude mitgenommen werden.

(11) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Gelände der Kommissie Wolfenbüttel nicht gestattet.

§ 3 Störung des Hausfriedens

(1) Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in Wiederholungsfällen sowie in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Zu den schwerwiegenden Fällen zählen insbesondere:

- das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die als Waffen genutzt werden können
- die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- mutwillige Sachbeschädigung, Vandalismus
- Diebstahl
- Randalieren
- das Verunreinigen des Hauses und der Außenanlagen
- das Beschimpfen und Beleidigen von Besuchern, Nutzern und Personal
- das Mitführen und der Konsum von Drogen
- das Mitführen und der Konsum von Alkohol außerhalb der definierten Gastronomiebereiche
- Betteln

(2) Den Anordnungen der von der Stadt beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Wer trotz Aufforderung das Gelände der Kommissie Wolfenbüttel nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Für eine Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten in der Kommissie Wolfenbüttel an Dritte gelten ergänzend die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Entgelttarif für die Kommissie Wolfenbüttel vom 18.03.2015 (in Kraft getreten am 01.04.2015).